

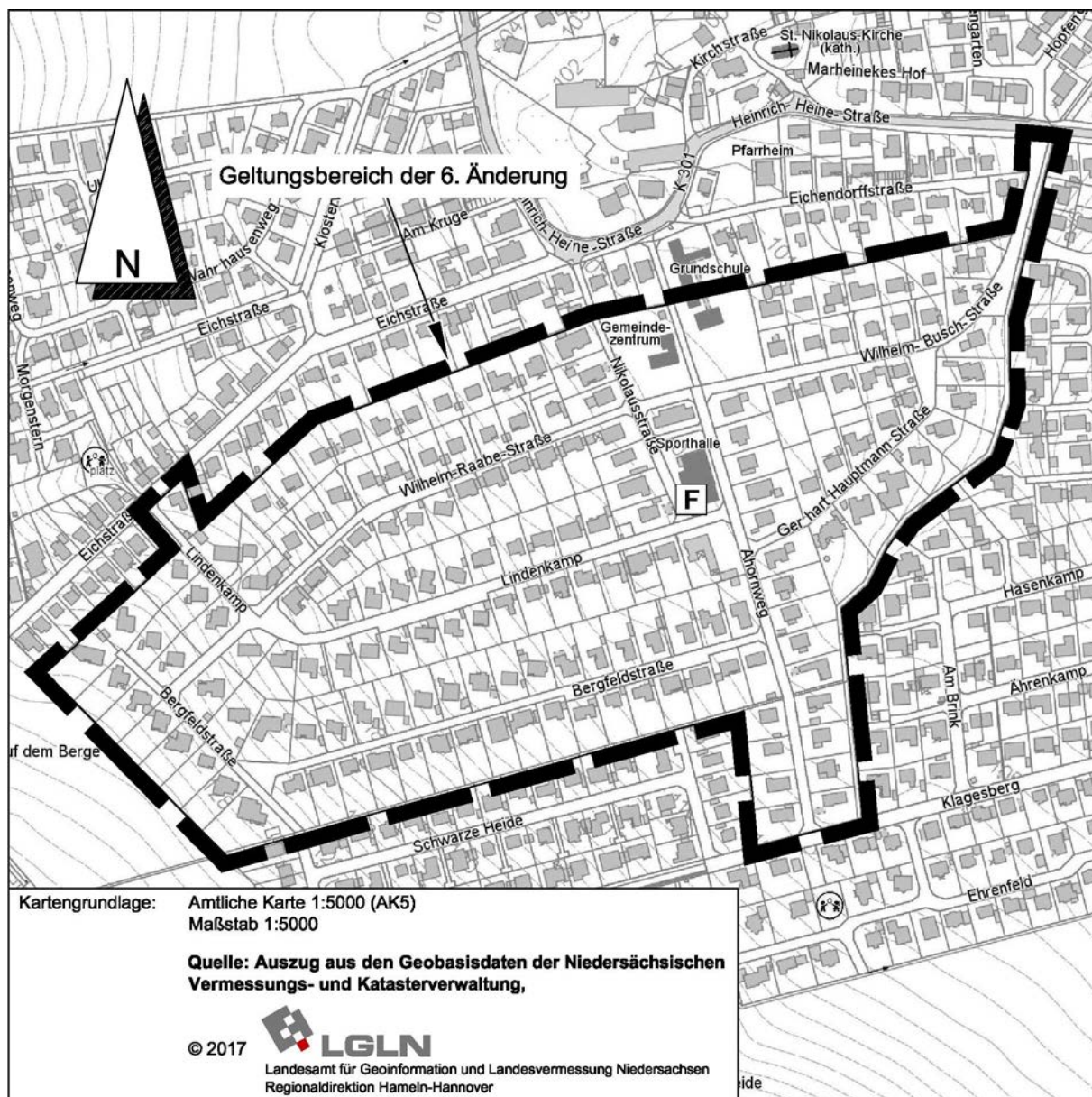
BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Diekholzen

- Aufstellungsbeschluss
- Öffentliche Auslegung

Aufgrund des § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) hat der Rat der Gemeinde Diekholzen am 22.09.2016 die Aufstellung der 6. Änderung (gemäß § 13a BauGB) des Bebauungsplanes Nr. 1 „Bergfeld“ Neu in der Ortschaft Barienrode und gleichzeitig die Auslegung des Entwurfes mit Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 6. Änderung überdeckt den gesamten Bereich des ursprünglichen Bebauungsplanes „Bergfeld“ Neu. Er befindet sich in der Ortschaft Barienrode um die Straßen Ahornweg, Lindenkamp, Wilhelm-Raabe-Straße, Bergfeldstraße, Nikolausstraße und Gerhart-Hauptmann-Straße und wird wie auf der nachfolgenden Karte im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt begrenzt:



Ziel und Zweck der Planung

Die überbaubaren Flächen des Ursprungsplanes sind weitgehend sehr eng gefasst und darüber hinaus zu einem Teil durch Baulinien bestimmt, an die zwingend herangebaut werden muss. Zwar ist das Gebiet vollständig bebaut, aber für den Fall, dass alte Gebäude durch Neubauten ersetzt werden sollen, soll nicht mehr an den strengen Vorgaben des Ursprungsplanes festgehalten werden. Die überbaubaren Flächen werden großzügig gehalten und nur noch durch Baugrenzen eingefasst, an die herangebaut werden darf. Dadurch soll den Grundstückseigentümern mehr Freiraum bei der Gestaltung und Ausnutzung ihrer Grundstücke gegeben werden. In diesem Zusammenhang soll auch das bisherige Ziel der Bestimmung von Dachformen und -neigungen aufgegeben werden. Statt einer Geschossflächenzahl wird zukünftig eine Grundflächenzahl ausgewiesen. Dachaufbauten unterhalb der Grenze eines Vollgeschosses sind nach der aktuellen Baunutzungsverordnung möglich, ohne dass sie auf die zulässige Geschossfläche angerechnet werden müssen. Insofern ist die zusätzliche Festsetzung einer Geschossflächenzahl bei der beibehaltenen Eingeschossigkeit nicht erforderlich. Die Wasserfläche an der Ostgrenze existiert nicht mehr. Hier verlaufen je eine Schmutz- und Regenwasserleitung, für die eine Fläche für ein Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde festgesetzt wird.

Durch den vorliegenden Bebauungsplan soll die Innenentwicklung Barienrodes gefördert werden. Durch die Planung wird kein Vorhaben ermöglicht, das einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt. Es liegen auch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass durch die Änderung Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes oder des Artenschutzes beeinträchtigt werden könnten.

Allerdings ist bei einer Gesamtfläche der Allgemeinen Wohngebiete und der Flächen für den Gemeinbedarf von ca. 16,2 ha eine zulässige Grundfläche von etwa 65.000 m² zu berücksichtigen. Gemäß § 13a (1) Nr. 2 BauGB ist daher eine Einschätzung vorzunehmen, ob die Planung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat, die in der Abwägung zu berücksichtigen wären. Im vorliegenden Fall ist nicht von solchen Umweltauswirkungen auszugehen, da lediglich die überbaubaren Flächen erweitert und Baulinien aufgegeben werden. Das zulässige Maß der baulichen Nutzung und damit die Inanspruchnahme von Grund und Boden werden nicht erhöht, so dass nicht größere Flächen und Baumassen in Anspruch genommen werden können wie vor dieser Planänderung. Lediglich die Verteilbarkeit dieser Baumassen und zu bebauenden Flächen innerhalb der Grundstücke wird verbessert. Durch die anzuwendende aktuelle Baunutzungsverordnung wird im Gegenteil die versiegelbare Fläche kleiner, weil sie zukünftig auf die zulässige Grundfläche plus maximal 50 % für bestimmte Nebenanlagen begrenzt wird, während bislang eine solche Begrenzung nicht zu berücksichtigen war.

Die Änderung kann damit im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Von einer Umweltprüfung mit anschließendem Umweltbericht wird gemäß § 13 (3) BauGB abgesehen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. –vorprüfung wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben nicht durchgeführt.

Der Entwurf der 6. Änderung (gemäß § 13a BauGB) des Bebauungsplanes Nr. 1 mit Begründung wird gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit

vom 05.08.2019 bis einschließlich 05.09.2019

in der Gemeindeverwaltung, Alfelder Straße 5, 31199 Diekholzen während der Sprechzeiten

Montag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	geschlossen
Mittwoch	8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstag	13.30 - 18.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Der Entwurf mit Begründung kann von jedermann eingesehen werden.

Die das Verfahren betreffenden Unterlagen sind ebenfalls auf der Homepage der Gemeinde Diekholzen <https://www.diekholzen.de/> einsehbar.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift abgegeben werden (auch per E-Mail an info@diekholzen.de). Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 unberücksichtigt bleiben.

ausgehängt: 24.07.2019

abzunehmen: 22.08.2019